



Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Spessart-West e. V.

vom 19.06.2024
zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 29.04.2026

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte
- § 6 Pflichten
- § 7 Finanzierung des Vereins
- § 8 Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
- § 9 Organe der Vereinigung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Auslagen und Tätigkeitsvergütungen
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Kassenprüfer
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Rechnungsführung und Schriftführung
- § 18 Auflösung der Vereinigung
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Spessart-West e.V.“.
- (2) Die FBG hat ihren Sitz in Heimbuchenthal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf den Waldbesitz aller Mitglieder im Bereich der Gemeinden Altenbuch, Bessenbach, Dammbach, Elsenfeld, Eschau, Haibach, Hausen, Heimbuchenthal, Hösbach, Kleinwallstadt, Laufach, Leidersbach, Mespelbrunn, Sailauf, Sulzbach, Waldaschaff und Weibersbrunn.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Geschäfts- und Wirkungsbereich. Der Zusammenschluss der Mitglieder soll dazu dienen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Die FBG ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gemeinschaftliche Vertretung und die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung und/oder die Unterweisung ihrer ordentlichen Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung,
- b) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren und Ausbildungen an modernen Geräten
- c) Beratung und Unterstützung der ordentlichen Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung, insbesondere Durchführung der Holzvermarktung,
- d) gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials,
- e) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen,
- f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der ordentlichen Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben,
- g) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur,

- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG.
- i) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge).

Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt oder im Eigentum hat.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen der FBG nach § 2 dieser Satzung, mit Ausnahme von § 2 Buchstabe b.
- (4) Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Personen die sich im besonderem Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss
 - d) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Schreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, insbesondere aufgrund von Verstößen nach § 6 der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der FBG in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der FBG mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; dieser muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens ein Zehntel der Mitgliederstimmanteile.
- d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 6

Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,

- c) die festgesetzten Beiträge des laufenden Jahres zu entrichten,
 - d) die für Leistungen festgesetzten Entgelte nach der Kostenerstattungsordnung zu entrichten,
 - e) das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen,
 - f) das zur gemeinsamen Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen und zu liefern,
 - g) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen.
 - h) die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderliche Überwachung zu dulden
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Pflichten, so kann es vom Vorstand mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe wird je nach Art des Verstoßes vom Vorstand festgesetzt. Die Vertragsstrafe darf 500 € nicht übersteigen. Vor Festlegung der Vertragsstrafe ist dem Mitglied das rechtliche Gehör zu geben. Schadenersatzansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben unberührt.

§ 7

Finanzierung des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
- c) Zuschüsse, Beihilfen und Spenden
- d) Umlagen zur Abwendung eines Defizits, die ausschließlich von den Mitgliedsgemeinden nach § 1 Abs. 4 getragen werden. Hierbei ist die jährliche Umlage pro Gemeinde auf 5.000 Euro begrenzt.

§ 8

Festsetzung der Beiträge u. Sonderumlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Entgelte nach der Kostenerstattungsordnung entscheidet der Vorstand.
Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen. Diese sind auf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags begrenzt.

§ 9

Organe der Vereinigung

Zur Erfüllung der der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.Der Geschäftsführer kann in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (2) Zum Vorstand gehören regelmäßig die vier amtierenden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Dammbach, Heimbuchenthal, Leidersbach und Mespelbrunn bzw. ihre Vertreter im Amt an. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Sollten weitere Gemeinden der FBG beitreten, erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder jeweils um eine weitere Person.
- (3) Die weiteren fünf Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Privatwaldbesitzer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Dabei soll möglichst jede der Gemeinden im Bereich der FBG durch ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Privatwaldbesitzer vertreten sein.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl nach dem unter vorstehenden Ziffern 3 und 4 vorgesehenen Wahlverfahren durchzuführen.
- (6) Im Vorstand hat jedes Mitglied eine gleichberechtigte Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 7 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. In dringlichen Fällen kann die Vorstandssitzung auch mit einer verkürzten Frist von 3 Tagen geladen werden. Hierbei ist es zulässig, dass die Ladung auch elektronisch erfolgen kann.

§ 11

Auslagen und Tätigkeitsvergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Mitgliederversammlung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag
- b) Beschlussfassung über Ausschluss
- c) Verhängung von Ordnungsgeldern
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschläges
- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten der FBG die im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes
- g) Bestellung des Geschäftsführers und ggf. eines Schriftführers und Rechnungsführers
- h) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
- i) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
- j) Festsetzung der Entgelte nach § 7 Buchstabe b

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorsitzenden haben folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
- c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
- d) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Einberufung des Vorstandes
- f) Beaufsichtigung des Personals der FBG
- g) Unterzeichnen von Protokollen und Niederschriften

(3) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen über die Amtsblätter der nach § 1 Abs. 4 benannten Mitgliedsgemeinden zu laden. Darüber hinaus wird die Einladung informativ auch auf die Homepage der FBG veröffentlicht.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie durch Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmanteile vertreten, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie in § 13 Abs. 2 benannt.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der eingebrachten Waldfläche des Mitglieds, wobei je angefangene 50 ha 1 Stimme gerechnet wird.
- (7) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig, dabei kann ein Mitglied neben seiner eigenen Stimme höchstens zwei weitere Mitglieder mit deren Stimmen vertreten.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Mitgliedsbeiträge, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Haushaltsvoranschlages mit Stellenplan und des Arbeitsplanes, Entlastung der Vorstandschaft
- d) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- e) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern,
- f) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung,
- g) Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge,
- h) Über die Aufgabenerfüllung der FBG zu wachen,
- i) Beschluss über Art und Höhe von Umlagen

§15

Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und Jahresrechnung und tragen der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht vor.

§ 16

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt und bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt alle satzungsgemäßen Aufgaben der FBG nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und unterstützt die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.
- (3) Der Geschäftsführer fertigt ferner im Benehmen mit dem Vorsitzenden jährlich den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 17

Rechnungsführung und Schriftführung

- (1) Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Er wird vom Vorstand bestellt. Sollte kein Rechnungsführer bestellt sein, fallen die Aufgaben des Rechnungsführers in die Zuständigkeit des Geschäftsführers.
- (2) Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:
 - a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sind in eine Übersicht einzutragen, und die Belege fortlaufend zu sammeln,
 - b) die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
 - c) über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten,
 - d) der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben,
- (3) Der Schriftführer kann vom Vorstand bestellt werden. Sollte kein Schriftführer bestellt sein, fallen die Aufgaben des Schriftführers in die Zuständigkeit des Geschäftsführers. Er fertigt über alle Versammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft eine Niederschrift. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden ~~und Schriftführer~~ zu unterzeichnen.

§ 18

Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen dem Naturpark „Spessart“ zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung im Wirkungsbereich der FBG verbürgt.

Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung anteilmäßig nach ihren Stimmanteilen den Mitgliedsgemeinden zu, die es zu einem dem Vereinsziel entsprechenden Zweck zu verwenden haben.

Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27.06.1976, zuletzt geändert am 18.05.2017 tritt damit außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 29.04.2026



Rüdiger Stenger

1.Vorsitzender der FBG Spessart-West e.V.